

## Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 18.09.2014

### **Inanspruchnahme eines Investitionsfondsdarlehens aus dem Hess. Investitionsfonds Abt. B für die Baumaßnahme Bürgerhaus Braunshardt**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Das mit Schreiben der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen vom 21.07.2014 gewährte Darlehen mit Ansparverpflichtung aus dem Hess. Investitionsfonds Abt. B über 1.000.000,00 € für den Bau des Bürgerhauses Braunshardt wird angenommen.
2. Der Anspar- und Darlehensvertrag wird mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen abgeschlossen.
3. Die Bereitstellung des Mittelbedarfs für die Ansparverpflichtung in Höhe von 20% der Vertragssumme = 200.000,00 € (acht Halbjahresraten á 2,5%) die im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 in Höhe von 50.000,00 € nicht eingeplant wurden, erfolgt nach § 100 HGO außerplanmäßig. In den Wirtschaftsplänen der Wirtschaftsjahre 2015 bis 2017 ist der Mittelbedarf entsprechend einzuplanen.

#### **Sachverhalt:**

Das mit Schreiben des Hess. Ministeriums der Finanzen vom 09.07.2014 angekündigte Darlehen mit Ansparverpflichtung aus dem Hess. Investitionsfonds Abt. B für den Bau des Bürgerhauses Braunshardt ist mit Schreiben der WI Bank vom 21.07.2014 gewährt worden. Der vorliegende Schuldschein wird unwirksam, wenn er nicht innerhalb von vier Monaten unterschrieben zurückgesandt wird. Das Darlehen wird zinslos gewährt.

Da im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 keine Mittel für die Ansparraten eingeplant wurden, müssen die Mittel außerplanmäßig bereitgestellt werden. Für die Wirtschaftsjahre 2015 bis 2017 sind die Mittel aus der Ansparverpflichtung einzuplanen.

Die Zustimmung zum Abschluss des Anspar- und Darlehensvertrages liegt als Vorstufe zur späteren Kreditaufnahme gem. § 10 Abs. 3 der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes KIS im Zuständigkeitsbereich des Magistrats. Die Betriebskommission ist über den Beschluss zu informieren.

# Drucksache IX/0870/1

Da die Maßnahme Neubau Bürgerhaus Braunshardt durch Eigenmittel finanziert ist, besteht nach Ziff. 4 des Schuldscheins die Möglichkeit das Darlehen für eine andere noch nicht abgeschlossene kommunale Investition zu verwenden. Ein entsprechender Antrag ist dann an das Hess. Ministerium der Finanzen zu stellen. Bei Nichtinanspruchnahme des Darlehens werden gemäß Ziff. 3.4.4 der Ausführungsbestimmungen zum Investitionsfondsgesetzes die geleisteten Ansparraten zurück erstattet.

Der Sachverhalt wurde am 05.08.2014 im Magistrat beraten.

- Möller -  
Bürgermeister